

Sitzung vom 19. Juli 2000

**1149. Anfrage (Ausbildung von Behinderten auf der Sekundär- und Tertiärstufe)**

Kantonsrat Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, hat am 8. Mai 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die neue Bundesverfassung, welche eine Diskriminierung wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung verbietet, ist längst in Kraft. An der Volksschule des Kantons Zürich wird das «Sonderschulungskonzept» gegenwärtig überarbeitet. Es darf angenommen werden, dass im Zuge der Neuregelung des sonderpädagogischen Angebots im Rahmen der Zürcher Volksschulreform auch behinderte Kinder (körperlich, psychisch oder geistig) vermehrt auf integrative Schulung hoffen dürfen. Auf der Sekundär- und Tertiärstufe ist das «Wie, Was und Wo» einer weiterführenden Ausbildung für Behinderte nach eigenen Erfahrungen noch sehr oft dem Zufall anheimgestellt. Offensichtlich sind Behinderte an solchen Ausbildungsstätten proportional stark untervertreten.

Ich habe deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Können Angaben darüber gemacht werden, wie viel eindeutig Behinderte gegenwärtig an den allgemein zugänglichen Ausbildungsstätten der Sekundär- und Tertiärstufe des Kantons Zürich (Mittel- und Berufsschulen, Hochschulen und Fachhochschulen) zur Schule gehen?
2. Können Angaben darüber gemacht werden, an welchen staatlichen Ausbildungsstätten dieser Art gegenwärtig eine Ausbildung möglich wäre?
3. Gibt es auf Grund der gegenwärtigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen Möglichkeiten, Familien und Schulen, welche eine integrative Ausbildung von Behinderten anstreben beziehungsweise ermöglichen, in Bezug auf Betreuung, Begleitung der Ausbilderinnen, bauliche Anpassungen und Anpassungen des Mobiliars zu unterstützen? Wie steht es mit der diesbezüglichen Praxis?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Die Anfrage Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 legt in Art. 8 ein Verbot der Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung fest und beauftragt die gesetzgebenden Organe, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen. Als Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Diese Definition gilt als Voraussetzung für die Ausrichtung von IV-Leistungen, kann aber nicht unverändert auf die Situation von Behinderten im Ausbildungsbereich übertragen werden. Ob eine Behinderung sich in einer Ausbildung massgeblich auswirkt, hängt von Art und Ausmass der Behinderung sowie allenfalls auch von den Anforderungen des betreffenden Ausbildungsganges ab.

1. Es liegen keine genauen Angaben darüber vor, wie viele eindeutig Behinderte gegenwärtig an den allgemein zugänglichen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe (Mittel- und Berufsschulen) und der Tertiärstufe (Hochschulen und Fachhochschulen) zur Schule gehen. Gemessen am Gesamtbestand der Schülerinnen, Schüler und Studierenden ist der Anteil jedoch sehr klein. Eine Umfrage bei der Zürcher Fachhochschule hat ergeben, dass sich an den einzelnen Hochschulen jeweils nur wenige Studierende mit einer massgeblichen Behinderung in Ausbildung befinden. Häufiger wurde auf Studierende hingewiesen, die aus gesundheitlichen Gründen (z.B. wegen Allergien) ihren ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben können und daher mit Unterstützung der IV eine Umschulung vornehmen. Neben Personen, die trotz einer Behinderung die Ausbildung ohne Einschränkungen oder besondere Massnahmen absolvieren können, sind an den meisten Hochschulen der Zürcher Fachhochschule einzelne Studierende mit Seh-, Hör- oder Sprachbehinderungen oder Studierende im Rollstuhl immatrikuliert. Dasselbe gilt für die Universität. An den Lehrerseminaren bewarben sich – wie bereits in der Beantwortung der Anfrage betreffend Ausbil-

dungsmöglichkeiten für körperlich behinderte Menschen, die den Lehrberuf ergreifen möchten (KR-Nr 395/1999 ausgeführt – in den vergangenen Jahren praktisch keine körperlich stark behinderten Personen um Aufnahme. Studierende mit leichterem physischer Beeinträchtigung wurden vom Unterricht im sportlichen Bereich dispensiert, sofern sich dies als notwendig erwies.

2. Wie die obigen Ausführungen zeigen, stehen Ausbildungen an staatlichen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe grundsätzlich auch Behinderten offen. Ob eine Ausbildung im Einzelfall möglich ist, hängt davon ab, ob der oder die Behinderte in der Lage ist, die in der Ausbildung und beim Abschluss gestellten Anforderungen zu erfüllen. Dabei bestehen in beschränktem Rahmen immer auch Möglichkeiten, auf die Behinderung Rücksicht zu nehmen, indem beispielsweise für die Ablegung von Prüfungen besondere Bedingungen festgelegt oder für einzelne Unterrichtsbereiche Dispensationen bewilligt werden. In Art. 19 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 ist ausdrücklich festgehalten, dass für behinderte Lehrlinge die Berufslehre nötigenfalls angemessen verlängert werden kann und eine teilweise Befreiung vom Unterricht sowie Erleichterungen bei der Lehrabschlussprüfung möglich sind. Der jeweiligen Behinderung muss mit einer individuellen Lösung Rechnung getragen werden; generelle Regelungen betreffend das Vorgehen bei Schülerinnen, Schülern und Studierenden mit Behinderungen bestehen nicht, da sie den Umständen des einzelnen Falles nicht gerecht werden könnten.

Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden in der Regel keine besonderen Ausbildungsgänge für Behinderte geführt. Eine Ausnahme bildet die Schule für Physiotherapie am Universitätsspital Zürich, die schon seit 15 Jahren einen besonderen Ausbildungsgang für Sehbehinderte anbietet. In nächster Zeit werden zwar infolge einer Evaluation und Überarbeitung des Ausbildungsprogramms keine neuen Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung aufgenommen, doch ist vorgesehen, dieses Angebot später weiterzuführen. Zurzeit stehen neun sehbehinderte Lernende mit besonderem Programm in Ausbildung. Schwierigkeiten bereitet es jeweils, die erforderlichen praktischen Ausbildungsplätze für die sehbehinderten Absolventinnen und Absolventen zu finden. Auch im Bereich der übrigen beruflichen Ausbildung von Behinderten wirkt sich die fehlende Bereitschaft der Wirtschaft, genügend entsprechende Ausbildungs- bzw. Lehrplätze anzubieten, erschwerend aus.

3. Die kantonale IV-Stelle bietet für Behinderte, die einen Anspruch auf Leistungen der IV haben, auch Berufsberatung an. Ein zentrales, allgemein zugängliches Beratungs- und Betreuungsangebot für Familien und Schulen, die eine integrative Ausbildung von Behinderten auf Sekundar- oder Tertiärstufe anstreben bzw. ermöglichen, besteht hingegen nicht. In diesem Bereich sind verschiedene private Organisationen tätig; Unterstützung bieten auch einzelne Ausbildungsstätten an. Zu erwähnen ist hier insbesondere der Beratungsdienst für Studierende mit Behinderung der Universität Zürich, der dem Institut für Sonderpädagogik angegliedert ist. Er wird jährlich von 20 bis 30 Studierenden in Anspruch genommen und erbringt weitere Dienstleistungen. Dazu gehören Informationsmaterialien wie der Hochschulführer für Studierende mit Behinderung ([www.behinderung.unizh.ch](http://www.behinderung.unizh.ch)), der diesen Studierenden die Orientierung in den Gebäuden der Universität und der ETHZ erleichtern soll, sowie das Merkblatt «Wie können Sie als Dozentin oder Dozent an einer schweizerischen Hochschule Studierende mit Behinderung unterstützen». Für die Berufsbildung hat die Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz in ihrer Empfehlung Nr. 16 vom November 1996 detaillierte Unterstützungsmassnahmen für Lehrtöchter und Lehrlinge mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten aufgeführt.

In Bezug auf bauliche Anpassungen und Anpassungen des Mobiliars gilt auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere §239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG LS 700.1), dass bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen sind. Unter diese Bestimmung fallen die durch Beiträge der öffentlichen Hand unterstützten oder vom Gemeinwesen erstellten Schulbauten und Schulanlagen. Sie werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Behinderten und Betagten erstellt bzw. sind bei Bedarf anzupassen. Bei der Möblierung sind im Einzelfall entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Für Anpassungen und Einrichtungen an staatsbeitragsberechtigten Schulen und Institutionen kann mit einem Kostenanteil gerechnet werden. Falls Familien die integrative Ausbildung von Behinderten anstreben bzw. ermöglichen, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen an die

Aufwendungen für notwendige bauliche Anpassungen sowie für spezielle Einrichtungen und Hilfsmittel mit einem Beitrag der IV gerechnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**